

AOK Bavern Die Gesundheitskasse

Direktion Bad Reichenhall

AOK - Postfach 2240 - 83424 Bad Reichenhall

DV 08 0,85 Deutsche Post



Herrn Uwe Hametner Breslauer Str. 16 83301 Traunreut

Wittelsbacherstraße 8 83435 Bad Reichenhall

Telefax: 08651 701-441280

Internet:

www.aok.de

E-Mail: bad_reichenhall.team54@service.by.aok.de

Öffnungszeiten

Mo bis Mi

8.00 - 16.30 Uhr 8.00 - 17.30 Uhr

Donnerstag Freitag

8.00 - 15.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Ihr Ansprechpartner Hans-Jürgen Standl

08651 701-280

Datum

07.08.2017

Bei Rückfragen geben Sie bitte an: S059590101

Ihre Kranken- und Pflegeversicherung Beitrag ab 01.07.2017

Sehr geehrter Herr Hametner,

wir haben Sie gebeten, uns Ihr Einkommen mitzuteilen. Leider haben wir bis heute keine Antwort von Ihnen erhalten. Bei fehlendem Einkommensnachweis sind wir aufgrund gesetzlicher Regelung verpflichtet, den Beitrag aus der Beitragsbemessungsgrenze (monatlich 4.350,00 EUR) zu berechnen.

Ihr Beitrag beträgt zur

Kranken-

Pfleae-

Gesamtbetrag

versicherung

versicherung

ab 01.07.2017 monatlich

664.43 EUR

121.80 EUR

786.23 EUR

Uns liegt viel daran, den Beitrag für Sie korrekt zu berechnen. Teilen Sie uns bitte innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieses Schreibens Ihre tatsächlichen Einnahmen mit, wenn diese (z. B. steuerrechtlicher Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit, Arbeitsentgelt, Renten, Versorgungsbezüge, Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung, Kapitalerträge usw.) unter der Beitragsbemessungsgrenze (monatlich 4.350,00 EUR) sind. Übersenden Sie uns hierzu Ihren letzten Einkommensteuerbescheid (sofern Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden). Der Beitrag kann ansonsten nur für die Zukunft reduziert werden.

Die Beiträge sind jeweils bis zum 15. des Monats für den Vormonat zu zahlen. Die Beiträge werden wir auftragsgemäß jeweils bei Fälligkeit von Ihrem Konto einziehen

Diese Mitteilung hebt den bisherigen Beitragsbescheid ab dem oben genannten Datum auf und ergeht auch im Namen der Pflegekasse der AOK Bayern.



AOK Bayern Die Gesundheitskasse Direktion Bad Reichenhall

Datum 07.08.2017

Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns an. Wir beraten und informieren Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

Anlage

5933 - 13011 - 20170808 - BL54HG112



Ergänzende Hinweise zum Beitragsbescheid

Bemessungsgrundlagen:

Ihren Beiträge ermitteln wir aus allen Einnahmen, die Sie für Ihren Lebensunterhalt verbrauchen oder verbrauchen könnten, unabhängig von ihrer steuerlichen Behandlung. Zu diesen Einnahmen zählen z. B. Arbeitseinkommen/-entgelt, Renten/Versorgungsbezüge, Kapitalerträge, Mieteinnahmen, Unterhaltszahlungen, Zinsen und alle sonstigen Einnahmen. Bitte teilen Sie uns Änderungen in Ihren Einkommensverhältnissen oder Erwerbsstatus (z.B. Aufnahme/Beendigung einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit) - auch ohne vorherige Anfrage - immer umgehend mit. Zur Beitragsberechnung benötigen wir aktuelle Nachweise. Sofern Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und Ihre Einnahmen nicht bereits aus anderen Nachweisen (z.B. Bezügeabrechnung, private Rentenbescheide) hervorgehen, benötigen wir umgehend nach Erhalt Ihren letzten Steuerbescheid. Sie können damit zeitnah von einer Beitragsminderung profitieren oder Beitragsnachberechnungen

Beitragsbemessungsgrenze:

Die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich von der Bundesregierung angepasst. Sie beträgt im Jahr 2017 monatlich **4.350,00 EUR.** Mit Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze bleiben Ihre Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung konstant, auch wenn Ihre tatsächlichen Einnahmen diese Bemessungsgrenze übersteigen. Sollten Ihre Einnahmen wieder unter diese Grenze sinken, teilen Sie uns dies bitte sofort mit. Nur so ist es möglich, Ihren Beitrag zeitnah zu senken.

Mindestbemessungsgrundlage:

Für Personen ohne eigene oder mit geringen Einnahmen wird der Beitrag aus einem monatlichen Wert von 991,67 EUR

Beitragssätze zur Kranken- und Pflegeversicherung:

Beitragssatze zur Kranken- und Priegeversicherung.

Beitragssatz AOK Bayern (15,7 %) - gilt für Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsbezüge, Arbeitsentgelt sowie Arbeitseinkommen aus nebenberuflicher Selbstständigkeit neben Rente
Beitragssatz AOK Bayern (15,1 %) - gilt für alle übrigen Einnahmearten
Beitragssatz AOK Bayern (8,4 %) - gilt für landwirtschaftliche sowie ausländische gesetzliche Renten
Pflegeversicherung (2,55 % bzw. 2,80 % für Kinderlose) - aus allen Einnahmen. Für Beihilfeberechtigte gelten Sonderregelungen (1,275 % bzw. 1,525 % für Kinderlose).

Mitglieder, die eigene Kinder erziehen oder erzogen haben und dies durch geeignete Unterlagen nachweisen (z. B. Geburtsurkunde), zahlen einen günstigeren Beitragssatz als Kinderlose. Solange ein Nachweis nicht vorliegt, wird ein Zuschlag von 0,25 Prozentpunkten berechnet.

Fälligkeit und Zahlung der Beiträge:

Die Beiträge sind immer am 15. des nächsten Monats fällig. Die einfachste und für Sie bequemste Art der Beitragszahlung ist die SEPA-Lastschrift. In diesem Fall erteilen Sie uns den Auftrag, die Beiträge immer rechtzeitig von Ihrem Konto einzuziehen. Bei Beitragsanpassungen kümmern wir uns um die neue Beitragshöhe. Sollten Sie die SEPA-Lastschrift nicht wünschen, nehmen Sie Ihre Zahlungen immer so vor, dass der Beitrag in der richtigen Höhe am 15. auf unserem Konto gutgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die AOK Bayern von der Möglichkeit der Verkürzung der Vorankündigungsfrist bei SEPA-Lastschriften (Pre-Notifikations-Frist) von 14 Tagen auf einen Tag Gebrauch gemacht hat.

Keine Einkommensangaben:

Fehlen der Krankenkasse aktuelle Angaben zu den Einkommensverhältnissen, ist sie verpflichtet, den Beitrag aus der **Beitragsbemessungsgrenze** zu berechnen. Minderungen des Beitrages dürfen dann nur ab dem Folgemonat nach Vorlage aktueller Einkommensnachweise (z. B. Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid, Bezügeabrechnung, etc.) erfolgen.

Hinweis zum Bürgerentlastungsgesetz:

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurde ab dem Veranlagungsjahr 2010 verbessert. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen (ggf. wird eine nichtelektronische Bescheinigung von den Finanzbehörden nicht anerkannt), übernehmen wir für Sie, entsprechend unserem gesetzlichen Auftrag, die Meldung an die Finanzverwaltung sofern Sie dagegen nicht widersprechen und uns Ihre Steuer-Identifikationsnummer vorliegt.

Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen:

Beamte, Dienstordnungsangestellte und Pensionisten:
Die Berechnung Ihrer Beiträge orientiert sich an Ihren monatlichen Brutto-Bezügen einschließlich Sonderzahlungen. Teilen Sie uns deshalb Änderungen, wie z. B. Beförderungen, Änderung der Grundgehaltsstufe/Dienstaltersstufe, Besoldungserhöhungen oder sonstige Veränderungen mit. Die Beiträge werden ab dem Eintritt der Änderung neu ermittelt.

Ihr Ehepartner ist privat bzw. nicht gesetzlich krankenversichert:

Sind die Einnahmen Ihres Ehepartners höher als Ihre eigenen Einnahmen, werden dessen Einnahmen bei der Beitragsberechnung berücksichtigt. Beiträge werden hierbei aus der Hälfte der Einnahmen beider Ehegatten, höchstens jedoch aus der Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze berechnet, solange Ihre eigenen Einnahmen diese Hälfte nicht übersteigen. Sollten Sie unterhaltsberechtigte Kinder haben, die nur deshalb nicht familienversichert sind, weil das Einkommen Ihres Ehepartners die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, kann das gegebenenfalls zu einer Beitragsermäßigung führen. Dies gilt ebenso für gemeinsame unterhaltsberechtigte Kinder, die familienversichert sind.

Fach-, Berufsfach- oder Meisterschüler, Wandergesellen, Praktikanten, Auszubildende ohne Entgelt:

Für diese Personenkreise gilt der besonders günstige Schülertarif. Dieser berechnet sich analog dem Beitrag für pflichtversicherte Studenten aus dem aktuellen Bafög-Bedarfssatz. Bitte teilen Sie uns deshalb z.B. Beginn und Ende einer Schulausbildung umgehend mit und legen Sie entsprechende Nachweise vor.

Soldaten auf Zeit:

Die Pflegeversicherung endet mit Ende des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit, mit Beginn einer Anwartschaftsversicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen oder mit Ernennung zum Berufssoldaten.

Wir bitten Sie, uns umgehend zu verständigen:
- Bei Ende des Dienstverhältnisses, damit wir den weiteren Kranken- und Pflegeversicherungsschutz (freie Heilfürsorge endet)

sicherstellen können, Bei Ernennung zum Berufssoldaten, damit eine Mehrfachabsicherung ausgeschlossen werden kann (doppelte Beitragsbelastung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Bekannt-gabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Bescheid genannten Anschrift oder einer anderen Geschäftsstelle der AOK Bayern Widerspruch zu erheben.